

► Insolvenz

Wer zu viel weiß, läuft in die Anfechtung

| Zahlt der Schuldner auf Steuerforderungen nur noch unter Vollstreckungsdruck und weiß der Steuergläubiger, dass die Hausbank des Schuldners es ablehnt, dessen ausgeschöpftes Kreditlimit auszuweiten und zahlt er nur noch aus einer geduldeten Kontoüberziehung, kann daraus geschlossen werden: Der Schuldner hat seine Zahlungen eingestellt, er hat Benachteiligungsvorsatz, und der Gläubiger hat hiervon Kenntnis. |

Der BGH (21.1.16, IX ZR 32/14, Abruf-Nr. 184102) bestätigt damit wieder einmal, dass der Gläubiger die Augen vor der Situation des Schuldners nicht verschließen darf. Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, muss darüber hinaus weder die genaue Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten noch eine Unterdeckung von mindestens zehn vom Hundert dargelegt und festgestellt werden (BGH 18.7.13, IX ZR 143/12, Abruf-Nr. 133223).

PRAXISHINWEIS | Auch wenn die Entscheidung im Verhältnis zum Finanzamt ergangen ist, gelten die Kriterien in anderen Forderungsverhältnissen ebenso. Es kann deshalb für den Gläubiger sinnvoll sein, zunächst ohne Vollstreckungsdruck vorzugehen und festzustellen, dass die Bank den Schuldner weiterhin finanziert.

► Restschuldbefreiung

Schuldner muss Forderungen vollständig angeben

| Unterlässt der Schuldner es, eine beträchtliche Forderung aus einer Straftat zulasten seines Arbeitgebers in dem nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu erstellenden Verzeichnis anzugeben, kann ihm nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 2 InsO die Restschuldbefreiung versagt werden. |

Die Restschuldbefreiung ist auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO zu versagen, wenn der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens, seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder lückenhafte Angaben gemacht hat. Das LG Lübeck (27.7.15, 7 T 236/15, Abruf-Nr. 185532) hat dem Schuldner die Hintertür der subjektiven Voraussetzung geschlossen: Eine strafrechtliche Verurteilung weist die Kenntnis des Schuldners von der Forderung nach.

PRAXISHINWEIS | Eine hinreichende Kenntnis von der Forderung wird dem Schuldner auch vermittelt, wenn Sie diese regelmäßig – zumindest alle sechs Monate – anmahnen. Auch sollten Sie über einen Dienstleister oder das öffentliche Register (www.insolvenzbekanntmachungen.de) im Auge behalten, ob der Schuldner Insolvenz anmeldet.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 184102

**Alternative
Vorgehensweise**



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 185532



INFORMATION
Nützliche Website